

Sitzung vom 5. April 2023

**398. Anfrage (Gleiches Recht für alle: Überprüfung  
der Gemeinnützigkeit von Steuerbefreiten Institutionen)**

Kantonsrat Daniel Wäfler, Gossau, sowie die Kantonsrätinnen Maria Rita Marty, Volketswil, und Janine Vannaz, Aesch, haben am 23. Januar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich hat immer eine gewisse Vorreiterrolle für die ganze Schweiz, dies auch in Steuerfragen. Viele NGOs (nachfolgend Institutionen genannt) haben ihren Sitz im Kanton Zürich und die Kriterien zur Steuerbefreiung werden vom kantonalen Steueramt definiert und angewendet. Andere Kantone stützen sich dann auf die Zürcher Steuerbehörden ab, aber auch National- und Ständerat haben die kantonale Hoheit zu wahren. Somit ist der Zürcher Regierungsrat bei der Kontrolle der Gemeinnützigkeit und anderer Kriterien federführend und dies mit Ausstrahlung für die anderen Kantone. Insbesondere im aktuellen gesellschaftlichen Umfeld, wo gemeinnützige Organisationen vermehrt auch ins politische Geschehen eingreifen und regelrechte Kampagnen fahren, ist die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

Ob es sich nun um Sport- oder Umweltinstitutionen handelt ist egal, aber die regelmässige Überprüfung, der Erfüllung der Kriterien zur Steuerbefreiung, muss sichergestellt sein.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Überprüft der Regierungsrat die steuerbefreiten Institutionen regelmässig auf ihre Gemeinnützigkeit und die Erfüllung aller Kriterien, falls ja, wie genau und in welchen Zeiträumen?
2. Wie geht der Regierungsrat mit steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen um, welche offensichtlich politische Kampagnen betreiben?
3. Wurde die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen schon aberkannt und falls ja, in wie vielen Fällen, bitte tabellarisch nach Jahren auflisten.
4. Wie ist die Zusammenarbeit in dieser Thematik mit den anderen Kantonen bisher ausgestaltet oder wie ist sie künftig geplant?
5. Sieht der Regierungsrat in Zukunft noch Bedarf, an der verstärkten Überprüfung der steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen oder gar einer eidgenössischen Harmonisierung, um Missbräuche zu verhindern und so dem Kanton zustehende Steuern zu erheben?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Wäfler, Gossau, Maria Rita Marty, Volketswil, und Janine Vannaz, Aesch, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich sind gemäss öffentlich einsehbarem Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen rund 6000 Institutionen aufgrund ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zweckes ganz oder teilweise steuerbefreit. Die steuerbefreiten Institutionen sind verpflichtet, allfällige Änderungen in den Statuten oder die Auflösung dem kantonalen Steueramt mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind dem kantonalen Steueramt sodann Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Auskünfte zu erteilen. Anders als in anderen Kantonen wird im Kanton Zürich die Steuerbefreiung grundsätzlich unbefristet erteilt; nur in wenigen Fällen erfolgt die Steuerbefreiung befristet.

Das kantonale Steueramt überprüft einmal gewährte Steuerbefreiungen in unregelmässigen Abständen. Überprüfungen werden häufig ohne besonderen Anlass vorgenommen. Zudem kann bei Zustellung von angepassten Statuten oder anderen Dokumenten durch die Institutionen selbst, bei Hinweisen aus der Politik, den Medien oder der Bevölkerung oder bei allfälligen Umstrukturierungen oder bei Neugründungen von Unterorganisationen solcher Institutionen eine Überprüfung vorgenommen werden. Auch hat das kantonale Steueramt in der Vergangenheit ganze Branchen von steuerbefreiten Institutionen flächendeckend überprüft, so zum Beispiel sämtliche steuerbefreiten Kindertagesstätten in den Jahren 2017 ff. (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 139/2018 betreffend Restriktive Interpretation der Gemeinnützigkeit bei der Besteuerung von Kitas) oder sämtliche steuerbefreiten Spitäler in den Jahren 2018 ff. (vgl. Beantwortungen der Anfrage KR-Nr. 428/2016 betreffend Steuerpflicht der Spitäler im Kanton Zürich und der dringlichen Anfrage KR-Nr. 81/2018 betreffend Aufhebung der Steuerbefreiung von Spitalern mit Grundversorgungsauftrag).

Zu Frage 2:

Eine politische Tätigkeit, sei sie parteipolitischer oder allgemeiner Art, wird seit jeher steuerrechtlich nicht als gemeinnützig anerkannt. Dies wird damit begründet, dass die politische Betätigung in einem demokratischen Staatswesen zum alltäglichen, erwünschten und unerlässlichen Geschehen gehört, und damit zwar dem Gemeinwesen dient und grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit liegt. Der Staat muss sich aber gegenüber politischen Gruppierungen neutral verhalten; eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung darf weder durch Subventionen

noch durch steuerliche Privilegierungen stattfinden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts SB.2013.00111 vom 4. Juni 2014). Entsprechend bewilligt das kantonale Steueramt keine Steuerbefreiungen, wenn eine gemeinnützige Institution (in erster Linie oder überwiegend) politische Interessen verfolgt. Eine dem gemeinnützigen Zweck untergeordnete politische Tätigkeit ist demgegenüber zulässig.

Zu Frage 3:

Ja. Bei Überprüfungen kommt es zum Entzug der Steuerbefreiung, wenn eine Institution die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt. Statistische Daten zur Anzahl der aufgrund einer Überprüfung entzogenen Steuerbefreiungen liegen nicht vor. Gemäss einer Abschätzung des Steueramtes führen rund 1–5% der Überprüfungsverfahren zu einem Entzug der Steuerbefreiung. Im Rahmen von Überprüfungen von älteren Steuerbefreiungsverfügungen wird sodann in rund 20% der überprüften Fälle festgestellt, dass die Institution entweder nicht mehr besteht oder ihren Sitz in einen anderen Kanton verlegt hat.

Zu Frage 4:

Das kantonale Steueramt ist in der Arbeitsgruppe Steuerbefreiungen der Schweizerischen Steuerkonferenz vertreten. In dieser Arbeitsgruppe werden unter anderem Fachfragen besprochen, die für die Beurteilung von gewährten Steuerbefreiungen im Rahmen von Überprüfungen von Bedeutung sein können.

Zu Frage 5:

Nein, der Regierungsrat sieht keinen Bedarf an der verstärkten Überprüfung der steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen oder gar einer eidgenössischen Harmonisierung, um Missbräuche zu verhindern. Einerseits zeigen die vorgenommenen Überprüfungen, dass nur wenigen Institutionen die Steuerbefreiung entzogen werden muss und dass die meisten steuerbefreiten Institutionen auch Jahre nach der zugesprochenen Steuerbefreiung die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach wie vor erfüllen (vgl. Beantwortung der Frage 3). Andererseits wird das kantonale Steueramt regelmässig durch Hinweise aus der Politik, der Bevölkerung und den Medien veranlasst, gewährte Steuerbefreiungen zu überprüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**